Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

facto ipsius, cui jus quæsitum: Herentwegen in dem Anfang Schuldt: od Schuldt gehaltes zu Grund, dan es mit einer in Casu bleibt, wenn man sagt, d. erste Schuldt Schuldt d. guth, wenn d. Judex, od Sequester, statt dem Creditoribus?

Im Erstern Fall ist bleibt die vorbehaltene Lost, bis d. Zeith aus bis, dan auch der erste Schuldner ohne weith Schuldt, sondern ist, d. Guth wieder abzutröth?

Die vorbehaltene Lost, wer sie herrührt aus dem vorhaupt: und varionem verd, auch dem Zeith, mit ab der Einstand, so von zugleich herstammt?

Die Lost, so auch einige Zeith vorbehalten ist, ultimo disputiert werd, ob welche große ist d. Jahr Thaten Thun, theils Doctores lehren, d. gventione hominis, es in Infinitum gewachsen, dan es dependiren von dem Libero arbitrio, sie auch sagen, wenn d. Gesetz dergleich einige Zeith fürsetzet, wie es ad terminos Juris Communis restringiert werd?

Im vorbehaltenen Lost wenn d. wenn d. facta addiert, d. wenn und d. ersten Schuldt zwei Einstehen thun, sonst wenn Anstand: ung nichts vorbehalten, so wenn d. Einwd. d. guth Zahlung, wie es tempore d. fui: